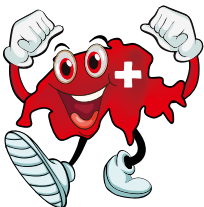




Statuten

Beschluss der 34. ordentlichen Mitgliederversammlung
vom 4. Mai 2019



AUNS
ASIN
ASNI

Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz
Action pour une Suisse indépendante et neutre
Azione per una Svizzera neutrale e indipendente



I. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen

Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz (AUNS)

Action pour une Suisse indépendante et neutre (ASIN)

Azione per una Svizzera neutrale e indipendente (ASNI)

besteht als Nachfolgeorganisation des Schweizerischen Aktionskomitees gegen den UNO-Beitritt ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz der AUNS befindet sich in Bern.

II. Ziele und Aufgaben

Artikel 2

- a) Überwachung der Aussenpolitik des Bundes sowie Orientierung der Mitglieder, der Bürgerinnen und Bürger über die Probleme und die Problematik der schweizerischen Aussenpolitik;
- b) Einsatz zur Wahrung der Unabhängigkeit, der Neutralität und der Sicherheit der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
- c) Kampf für eine Aussenpolitik des Bundes, welche die integrale und traditionelle Neutralität respektiert und damit die Unabhängigkeit und Sicherheit des Landes gewährleistet;
- d) Verhinderung von Aktivismus bei der Aussenpolitik und von unnötigen internationalen Engagements.
- e) Kampf für die direkte Demokratie der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch Stärkung der politischen Freiheitsrechte des Volkes.

III. Tätigkeit

Artikel 3

Die AUNS kann zur Ausübung ihrer Ziele und Aufgaben alle dazu geeigneten Massnahmen ergreifen, insbesondere

- a) Erlass von Stellungnahmen und Resolutionen;

- b) Durchführung oder Unterstützung von Referendums- und Initiativaktionen;
- c) Durchführung von Inseratenkampagnen;
- d) Verbreitung von Informations- und Pressediensten;
- e) Herausgabe von Druckschriften;
- f) Durchführung von Versammlungen und Kundgebungen;
- g) Information der Mitglieder und der Bevölkerung durch Verbreitung von Gedanken führender und/oder wissenschaftlich tätiger Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft;
- h) die Förderung des politischen Interesses der Jugend;
- i) die politische Nachwuchsförderung.

IV. Mitgliedschaft

Artikel 4

Die AUNS besteht aus

- Einzelmitgliedern (natürliche und juristische Personen),
- Mitgliedern mit Doppelstimmrecht (Ehepaare respektive andere gefestigte Lebensgemeinschaften),
- Gönnern,
- Sympathisanten.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Aufnahmeerklärung und endet durch den Tod oder den Untergang der Rechtspersönlichkeit, durch eine Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres sowie durch den Ausschluss.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme aller in Art. 4 genannten Kategorien. Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres erfolgen, der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

V. Organe

Artikel 6

Die Organe der AUNS sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Präsident
- d) Zentrale Geschäftsstelle
- e) Revisionsstelle.

A. Mitgliederversammlung und Urabstimmung

Artikel 7

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Einzelmitgliedern und Mitgliedern mit Doppelstimmrecht gemäss Artikel 4. Gönner und Sympathisanten haben mit beratender Stimme Zutritt zu allen Mitgliederversammlungen.

Artikel 8

Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Die Einladung ist grundsätzlich spätestens 3 Wochen im Voraus schriftlich zu versenden, wobei eine Zusendung auf elektronischem Weg und dergleichen möglich ist.

Artikel 9

In Ausnahmefällen können einzelne Geschäfte den Mitgliedern in Form einer Urabstimmung auf schriftlichem Wege unterbreitet werden.

Artikel 10

Die Einzelmitglieder üben das Wahl- und Stimmrecht mit Einzelstimme aus, die Mitglieder als Ehepaare respektive als andere gefestigte Lebensgemeinschaften mit Doppelstimme. Gönner und Sympathisanten können kein Stimmrecht ausüben.

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand zur Behandlung und Traktandierung spätestens 2 Monate zum Voraus schriftlich einzureichen.

Artikel 11

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los. Für Statutenänderungen und für die Auflösung der AUNS sind die Stimmen von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich, vorbehalten bleibt Art. 18 Abs. 1 lit. e des Fusionsgesetzes

Artikel 12

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlungen fallen

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und des 1., 2. und 3. Vizepräsidenten sowie deren Entlastung;
- b) Wahl der Revisionsstelle;
- c) Abnahme des Geschäftsberichtes und Beratung der allgemeinen Tätigkeit sowie der Schwerpunkte der Politik der AUNS;

- d) Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- e) Beschlussfassung über Resolutionen;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Weitere Angelegenheiten, welche das Gesetz zwingend beziehungsweise die Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung zuweisen;
- h) Auflösung der AUNS.

B. Der Vorstand

Artikel 13

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und höchstens 25 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Im Vorstand ist eine möglichst grosse Vielfalt an politischen Parteien anzustreben; auch sind Mitglieder ohne Parteizugehörigkeit erwünscht. Ebenso ist darauf zu achten, dass die Landesteile, Alterskategorien und Geschlechter angemessen vertreten sind.

Der Präsident der Jungen AUNS nimmt aufgrund seiner Aufgabe als vollwertiges Mitglied mit allen Rechten und Pflichten Einsitz im Vorstand.

Artikel 14

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen

- a) Festlegung der Tätigkeit und der Aktionen, Beschlussfassung über Stellungnahmen der AUNS und weitere strategische Entscheide;
- b) Ergreifung von Initiativen, Referenden und weiteren Volksrechten beziehungsweise deren Unterstützung; der Vorstand kann den Beschluss durch die Mitglieder genehmigen lassen
- c) Einsatz der finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets und für Sonderaktionen nach Massgabe der Erfordernisse;
- d) Berichterstattung zuhanden der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit, die Aktionen und die Stellungnahmen der AUNS;
- e) Genehmigung von Jahresrechnung und Budget zuhanden der Mitgliederversammlung;
- f) Vermögensverwaltung;
- g) Vertretung des Vereins gegen aussen sowie Abschluss von Verträgen, jeweils mit Ausnahme des operativen Geschäfts; die AUNS verpflichtet sich gegen aussen grundsätzlich durch Unterschriften des Präsidenten und des Geschäftsführers;
- h) Wahl des Geschäftsführers;
- i) Einberufung von Mitgliederversammlungen und Festlegung der zu behandelnden Geschäfte;
- j) Durchführung von Urabstimmungen und Festlegung der zu stellenden Fragen;
- k) Ausschluss von Mitgliedern;

l) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind.

Artikel 15

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten. Die Einladung ist grundsätzlich spätestens 10 Tage im Voraus zu versenden, wobei eine Zusendung auf elektronischem Weg, per Fax und dergleichen ausreicht. Fünf Vorstandsmitglieder können unter Angabe der Traktanden eine Vorstandssitzung verlangen. Stellvertretung im Vorstand ist ausgeschlossen. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichtscheid

Der Vorstand kann einzelne seiner Geschäfte auf dem Korrespondenzweg, eingeschlossen E-Mail, Fax und dergleichen, erledigen oder dem Präsidenten oder der zentralen Geschäftsstelle übertragen. Ein Beschluss auf dem Korrespondenzweg ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt und nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

C. Der Präsident

Artikel 16

Der Präsident überwacht die Tätigkeit der zentralen Geschäftsstelle und entscheidet in den in Art. 17 genannten wichtigen Fällen gemeinsam mit dem Geschäftsführer. Im Falle von Dringlichkeit, insbesondere unaufschiebbarer Geschäfte, Gefahr im Verzug oder laufenden gesetzlichen beziehungsweise behördlichen Fristen, entscheidet er allein über Fragen, die anderen Organen zustehen, und tritt allein gegen aussen auf. Bei nächster Gelegenheit hat er dem betreffenden Organ darüber Bericht zu erstatten.

Im Verhinderungsfall des Präsidenten ist der 1. Vizepräsident befugt, an seiner Stelle zu handeln und zu entscheiden. Bei Verhinderung des 1. Vizepräsidenten wird entsprechend der 2. Vizepräsident tätig. Ist auch dieser verhindert, gilt Entsprechendes für den 3. Vizepräsidenten.

D. Die Zentrale Geschäftsstelle

Artikel 17

Die Durchführung des operativen Geschäfts der AUNS, insbesondere der laufenden Verwaltungsarbeit, wird einer zentralen Geschäftsstelle übertragen. Der Vorstand bezeichnet aus seinen Mitgliedern einen Geschäftsführer oder wählt einen solchen von aussen. Über wichtige operative Geschäfte, insbesondere der Abschluss von Miet- oder Arbeitsverträgen respektive deren Auflösung, beschliesst der Geschäftsführer gemeinsam mit dem Präsidenten.

Die zentrale Geschäftsstelle kann einer Organisation innerhalb oder ausserhalb der AUNS übertragen werden.

E. Die Revisionsstelle

Artikel 18

Die Rechnungsprüfung ist einem Revisor aus der Mitgliedschaft oder einer anerkannten Treuhandfirma zu übertragen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Revisionsstelle ist wiederwählbar.

VI. Finanzen

Artikel 19:

Die Einnahmen der AUNS setzen sich zusammen aus

- a) Beiträgen der Mitglieder;
- b) Gönnerbeiträgen;
- c) Sympathiebeiträgen;
- d) andern Zuwendungen;
- e) Zinsen.

Für die Verpflichtungen der AUNS haftet einzig das Vereinsvermögen.

Artikel 20

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. Juni 1986 angenommen, an den ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 16. Juni 1987, 6. Mai 2006, 28. April 2012, 6. Mai 2017 und 4. Mai 2019 abgeändert. Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident: Nationalrat Lukas Reimann, Wil SG
Die Vizepräsidenten: Nationalrat Marco Chiesa, Lugano
Oswald Kessler, Yverdon-les-Bains
Nationalrätin Barbara Keller-Inhelder, Rapperswil-Jona

Geschäftsstelle:

AUNS

Postfach

CH-3000 Bern 31

Tel. 031 356 27 27

www.auns.ch

info@auns.ch

PC-Konto: 30-10011-5

Juli 2019



Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz
Action pour une Suisse indépendante et neutre
Azione per una Svizzera neutrale e indipendente